

Ordnung des SFB/Transregio 62

vom 29. Juni 2010

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung 16.06.2010 aufgrund § 40 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich (SFB)/Transregio 62 "Eine Companion-Technologie für kognitive technische Systeme" ist gemeinsamer Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und des Leibniz-Instituts für Neurobiologie, Magdeburg. Sprecherhochschule und Sitz der zentralen Verwaltung ist die Universität Ulm.

Der SFB/Transregio 62 wird nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gebildet. Er steht allen Mitgliedern der beteiligten Institutionen offen, die im Sinne der Richtlinien der DFG antragsberechtigt sind, an seiner Aufgabe mitwirken wollen und zur Kooperation im Rahmen dieser Ordnung bereit sind.

2. Das Forschungsvorhaben befasst sich mit der systematischen und interdisziplinären Erforschung kognitiver Fähigkeiten und deren Realisierung in technischen Systemen. Dabei stehen die Eigenschaften der Individualität, Anpassungsfähigkeit, Verfügbarkeit, Kooperativität und Vertrauenswürdigkeit im Mittelpunkt der Untersuchung. Die Realisierung dieser so genannten Companion-Eigenschaften in kognitiven technischen Systemen soll bewirken, dass diese von ihren Nutzern als verlässliche, vertrauenswürdige und empathische Assistenten wahrgenommen und akzeptiert werden.

Ein Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung einer wissenschaftlichen Theorie der Companion-Fähigkeit kognitiver technischer Systeme und deren Umsetzung in eine Technologie, die menschlichen Nutzern eine völlig neue Dimension des Umgangs mit technischen Systemen erschließt.

Im SFB/Transregio 62 werden standortübergreifend miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Informatik, der Ingenieurwissenschaften, der Neurowissenschaften, der Medizin und der Psychologie bearbeitet. Dazu werden in Projektbereichen zusammengefasste, wissenschaftlich und organisatorisch koordinierte Teilprojekte eingerichtet. Die Beantragung und Verteilung von Fördermitteln für diese Teilprojekte erfolgt durch die Organe des SFB/Transregio 62.

3. Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs und die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Der SFB/Transregio 62 legt dabei besonderes Augenmerk auf den interdisziplinären Charakter der untersuchten Fragestellungen.
4. Die Aufgaben des SFB/Transregio 62 werden im Rahmen der Bestimmungen der an dem jeweiligen Standort gültigen Hochschulgesetze wahrgenommen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Sonderforschungsbereiches kann jeder werden, der einer der beteiligten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereiches die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. durch Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat, die Ziele des SFB unterstützt und die Pflichten gem. § 3 übernimmt. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft.

2. Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei regulärer oder vorzeitiger Beendigung der Forschungsarbeiten in dem betroffenen Teilprojekt innerhalb des SFB/Transregio 62, sofern nicht die Weiterführung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 beantragt wird.

Ein Mitglied kann seinen Austritt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten dem Sprecher schriftlich erklären. Bis zu seinem Austritt hat ein Mitglied alle Verpflichtungen (§ 3, Absätze 2, 3 und ggf. 5) im Rahmen des SFB/Transregio zu erfüllen. Mit dem Austritt erlischt die Förderung eines betroffenen Teilprojekts aus Mitteln des SFB/Transregio 62, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Davon unbeschadet bleiben übliche DFG-Regularien zur Auslauffinanzierung von Teilprojekten.

4. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft aus schwerwiegendem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der Stimmberechtigten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im SFB/Transregio 62 berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereiches.
2. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB/Transregio 62 können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und der vom Vorstand gesetzten Prioritäten in Anspruch genommen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der wissenschaftlichen Selbstkontrolle, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des Sonderforschungsbereichs nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuwirken.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, wesentliche Forschungsergebnisse in international sichtbaren Publikationen darzustellen. Dabei ist auf die Förderung der Forschung durch die DFG im Rahmen des SFB/Transregio 62 hinzuweisen. Für die Veröffentlichungen gelten die Maßstäbe guter wissenschaftlicher Praxis.
5. Jeder Teilprojektleiter ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojekts einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
6. Scheidet ein Teilprojektleiter aus dem SFB/Transregio 62 aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB/Transregio 62 prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB/Transregio 62 sowie des Kanzlers der Sprecherhochschule. Eine Standortänderung von Geräten über EUR 10.000,- während der Laufzeit des SFB/Transregio 62 ist der DFG mitzuteilen.
7. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Ordnung des SFB/Transregio 62 entscheidet der Vorstand des SFB/Transregio 62 über geeignete Maßnahmen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

1. Der SFB/Transregio 62 hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Teilprojektleiterversammlung
 - c) Vorstand
 - d) Sprecher
2. Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des SFB/Transregio 62. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
 - b) Wahl des Sprechers, seines Stellvertreters, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder des SFB/Transregio 62 und für letztere je eines Vertreters (§ 7 Punkt 1)
 - c) Entgegennahme des Berichts des Sprechers
 - d) Entscheidung über die Vergabeverfahren zu zentral bewilligten Mitteln; dies sind im Einzelnen die Reisemittel, Gastwissenschaftlertmittel, Publikationskosten und Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Beratung und Beschlussfassung über das wissenschaftliche Programm des SFB/Transregio 62
 - f) Beratung und Entscheidung über wesentliche, das wissenschaftliche Programm des Sonderforschungsbereichs betreffende Maßnahmen während der laufenden Förderperiode
 - g) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung
2. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf die Teilprojektleiterversammlung bzw. den Vorstand des SFB/Transregio 62:
 - a) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
 - b) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
 - c) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen
 - d) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
 - e) Programm ändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojekts)
 - f) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten
 - g) Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB/Transregio 62
3. Bei der Wahl des Sprechers und der Vorstandsmitglieder des SFB/Transregio 62 sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der Stimmberechtigten. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 30 Tagen durch den Sprecher des SFB/Transregio 62 mindestens einmal jährlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 10 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des SFB mit o.g. Frist einberufen werden.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Teilprojektleiterversammlung

1. Die Teilprojektleiterversammlung setzt sich aus den Leitern der Teilprojekte der aktuellen Förderperiode zusammen. Sie tagt regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Monate.
2. Die Teilprojektleiterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei die Abgabe von Erklärungen auch im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgen kann. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilprojektleiter anwesend ist.
3. Sie bestimmt in wesentlichen Punkten die inhaltliche Ausrichtung des SFB/Transregio 62. Dazu gehören
 - a) neue Teilprojekte und Förderanträge sowie programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums

- b) Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - c) das wissenschaftliche Programm und seine Koordination
 - d) der Gesamtfinanzierungsantrag, die interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen
 - e) Beantragung bzw. Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten
 - f) Wissenschaftliche Veranstaltungen des SFB/Transregio 62
 - g) Ggf. weitere Aufgaben, die ihr von der Mitgliederversammlung übertragen werden
4. Entscheidungen zu den unter § 7 Absatz 3 aufgeführten Punkten leitet sie zur Beschlussfassung an den Vorstand des SFB/Transregio 62 weiter.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands des SFB/Transregio 62

1. Der Vorstand des SFB/Transregio 62 setzt sich aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher sowie je einem weiteren Mitglied pro Standort zusammen. Die weiteren Mitglieder können bei begründeter Verhinderung ihren Vertreter entsenden. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittel Mehrheit, wobei die Abgabe von Erklärungen auch im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgen kann. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Bei dringender Notwendigkeit einer Beschlussfassung kann der Sprecher bei Verhinderung eines weiteren Mitglieds dessen Vertreter einladen.
2. Seine Mitglieder werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. Die Neuwahl erfolgt zum Beginn einer neuen Förderperiode. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit Zweidrittel Mehrheit der Stimmberechtigten abwählen. Die Abwahl des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich ein neuer Sprecher gewählt wird.
3. Neben den gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Absatz 2) nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr. Er tut dies in Abstimmung mit und gegebenenfalls auf Vorschlag der Teilprojektleiterversammlung.
 - a) Beschluss von Zielvorgaben für Teilprojekte oder Projektbereiche
 - b) Beschluss neuer Teilprojekte und Förderanträge sowie programmändernder Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums
 - c) Beschluss über die Verwendung der Gleichstellungsmittel und der pauschalen Mittel des SFB/Transregio 62
 - d) Bewertung des wissenschaftlichen Fortschritts des Sonderforschungsbereichs und das Einhalten der Zielvorgaben
 - e) Entscheidung über die weitere Verwendung von aus den Mitteln des SFB erworbenen Geräten und Materialien unter Berücksichtigung der Richtlinien der DFG
 - f) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs
 - h) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen
 - i) Beschluss von Maßnahmen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung des SFB/Transregio 62
 - j) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprechers fallen.

§ 8 Aufgaben und Amtszeit des Sprechers

1. Zum Sprecher kann gewählt werden, wer Professor der Sprecherhochschule ist, in einem hauptamtlichen unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB/Transregio 62 ist. In entsprechender Weise kann zum stellvertretenden Sprecher gewählt werden, wer Professor einer der beteiligten Hochschulen ist, in einem hauptamtlichen unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB/Transregio ist. Der stellvertretende Sprecher vertritt den

Sprecher bei dessen begründeter Verhinderung. Sprecher und stellvertretender Sprecher sind Teilprojektleiter des Verwaltungsprojekts.

2. Der Sprecher ist Vorsitzender von Vorstand, Teilprojektleiter- und Mitgliederversammlung des SFB/Transregio 62 und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung, der Hochschulverwaltung, der DFG).
3. Zu seinen Aufgaben gehören
 - Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Mittelabrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs
 - Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleiterversammlungen und Mitgliederversammlungen
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter
4. Sprecher und stellvertretender Sprecher werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. Die Neuwahl erfolgt zum Beginn einer neuen Förderperiode.

§ 9 Schlussvorschriften

Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm.

Ulm, den 29.06.2010

gez.

K.J. Ebeling

- Präsident -